

## **Satzung über die Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Pinnow (Straßenreinigungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24 [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), § 49 a des Brandenburgischen Straßen-gesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09 [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. 03. 2024 (GVBl.I/24 [Nr.10], S. 79), und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Pinnow ist verantwortlich für die Reinigung und Winterwartung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Das gilt auch für öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 1 und 2 BbgStrG bezeichneten Straßenteile. Insbesondere gehören dazu Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Parkplätze, sonstige Parkflächen, Plätze und Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Haltestellenbuchten. Als Gehwege gelten straßenbegleitende Gehwege, Fußgängerbereiche sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind (bzw. ein Streifen von 1,5 Metern Breite) und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese beinhaltet insbesondere, Schnee zu beräumen und Glätte zu beseitigen (§ 4).

(3) Die Straßenreinigung einschließlich der Winterwartung wird von der Gemeinde Pinnow durchgeführt, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen ist.

(4) Die Gemeinde Pinnow kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.

### **§ 2 Übertragung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht**

(1) Die Gemeinde Pinnow überträgt die Pflicht zur Straßenreinigung und Winterwartung auf die Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke entsprechend dem Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Ein Grundstück grenzt an, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße möglich ist. Ein Grundstück grenzt auch dann an, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

(3) Die an den Grundstücken anliegenden befestigten Freiflächen und Vorplätze sind bis zum angrenzenden Gehweg von den Grundstückseigentümern zu reinigen bzw. winterdienstmäßig in einer Breite von 1,5 Metern zu behandeln (Anliegerpflichten).

Im Straßenreinigungsverzeichnis nicht genannte Straßen, Wege und Plätze sind von den Anliegern zu reinigen.

(4) Zufahrten zu Grundstücken sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern, denen sie als Zufahrt dienen, zu reinigen sowie winterdienstmäßig zu behandeln.

(5) Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann an seiner Stelle auch ein anderer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde die Reinigungs- und Winterwartungspflicht nach Maßgabe des § 49 a Abs. 6 BbgStrG übernehmen.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die öffentlichen Straßen sind in der im Straßenreinigungsverzeichnis festgelegten Häufigkeit zu reinigen.

(2) Stark frequentierte Freiflächen, Wege und Vorplätze sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke einmal wöchentlich zu reinigen.

(3) Alle übrigen namenlosen, im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten Gehwege, Plätze, Zufahrten, Parkplätze und Parktaschen sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke einmal monatlich zu reinigen. Dazu zählen auch selbständige Gehwege, die nicht unmittelbar an eine Straße grenzen.

(4) Die Reinigungsaufgaben sind wie folgt zu erfüllen:

a) Die öffentlichen Straßen sind zu säubern und von Wildwuchs zu befreien, so dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge von Verunreinigungen, vermieden oder beseitigt wird.

b) Bei Reinigungsarbeiten ist die Gemeindeordnung zu beachten.

c) An Sonn- und Feiertagen darf grundsätzlich nicht gereinigt werden, ausgenommen ist die Winterwartung.

d) Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch an Sonn- und Feiertagen.

e) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

f) Kehricht und sonstige Abfälle sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

g) Die Beeinträchtigung des straßenbegleitenden Grüns bei Reinigungsarbeiten ist zu vermeiden.

(5) Gemeinsame sowie getrennte Geh- und Radwege (Verkehrszeichen Nr. 240, 241 StVO) sind von dem Reinigungspflichtigen für den Gehweg in der gesamten Breite zu reinigen.

### **§ 4**

#### **Winterwartungsaufgaben**

(1) Die Winterwartung durch die Gemeinde Pinnow erfolgt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(2) Schnee ist von den Geh- und Radwegen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen

Breite (mindestens 1,5 Meter) zu entfernen, zu beräumen und bei Glätte abzustumpfen. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,5 Metern zu beräumen. Sofern die Breite des Geh- und Radweges oder des Zugangs zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang 1,5 Meter unterschreitet, ist der jeweilige Weg in seiner gesamten Breite winterdienstmäßig zu behandeln.

(3) Kombinierte Geh- und Radwege (Verkehrszeichen 240, 241 StVO) sind von dem Reinigungspflichtigen für den Gehweg in einer Breite von mindestens 1,5 Metern winterdienstmäßig zu behandeln.

(4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die straßenbegleitenden Gehwege, ferner die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und Gehstreifen sowie gefährliche Stellen auf den Fahrbahnen mit abstumpfenden Materialien zu bestreuen.

(5) Die Winterwartung eines Gehstreifens auf der Fahrbahn erfolgt in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (mindestens jedoch 1,5 Meter) entlang der Fahrbahngrenze bzw. des Fahrbahnrandes, wenn ein Bürgersteig nicht vorhanden ist.

(6) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Straßenrinnen, Einläufe in die Kanalisation und Hydranten sind von Ablagerungen freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf Gehwege und Fahrbahnen geschafft werden.

(8) Bei außergewöhnlichen Schneehöhen (ab 20 Zentimetern) und Eisglätte werden von der Gemeinde Pinnow außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten und im Rahmen der Leistungsfähigkeit auch die Fahrbahnen winterdienstlich behandelt, für die in der Regel kein Winterdienst vorgesehen ist.

## **§ 5**

### **Straßenreinigungsverzeichnis**

(1) Die Anlage „Straßenreinigungsverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Straßenreinigungsverzeichnis enthält insbesondere:

- a) Straßenbezeichnung
- b) Reinigungsklassen
- c) Häufigkeit der Reinigung
- d) Reinigungspflichtige
- e) Winterwartungspflichtige.

(3) Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei einer Umbenennung von Straßen unberührt.

## **§ 6**

### **Straßenreinigungsgebühren**

Die Gemeinde Pinnow erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,

b) gegen ein Gebot oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt

c) seinen Winterwartungspflichten nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

(3) Für jeden der in § 7 Abs. 1 genannten Tatbestände wird auf § 47 Abs. 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder als Hauptverwaltungsbeamtin.

## **§ 8 Durchsetzung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht**

Die Durchsetzung der Reinigungs- und Winterwartungspflicht gemäß § 2 dieser Satzung kann mit den Mitteln des Verwaltungszwanges, insbesondere durch Ersatzvornahme, erfolgen. Die Kosten trägt der Reinigungs- bzw. Winterwartungspflichtige.

## **§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung über die Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Pinnow (Straßenreinigungssatzung) tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Amt Oder-Welse (Straßenreinigungssatzung) vom 01.12.2016 und die Satzung über den Winterdienst sowie die Erhebung von Winterdienstgebühren im Amt Oder-Welse (Winterdienstsatzung) vom 01.12.2016 außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 08.10.2024

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder  
als Hauptverwaltungsbeamtin  
für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3			Spalte 4				Spalte 5			
Straßenbezeichnung	Reini- gungs- klassen	Häufigkeit der Reinigung			Reinigungspflicht				Winterwartungspflicht			
		4 : alle Wochen			Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege		Fahrbahn		Geh- und/oder Radwege	
		8 : alle Wochen			Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
		Fahr- bahn	Geh- wege	Rad- wege								
Ahornweg		8	4			X		X		X		X
Akazienweg		8	4			X		X		X		X
Am Dorfteich	4	8	4			X		X	X			X
Am Haussee		8	4			X		X		X		
An der Gärtnerei	4	8	4			X		X	X			X
An der Gärtnerei, Nr. 3		8	4			X				X		
Apfelallee		8	4			X		X		X		X
Birkenweg		8	4			X		X		X		X
Dorfstraße	4	8	4			X		X	X			X
Dorfstraße 1,3,5,7,9,11, 54,56,58 und Stichweg zu Nr. 69		8	4			X		X		X		X
Farnweg		8	4			X		X		X		X
Gartenweg		8	4					X		X		X
Gutshof	4	8	4			X		X	X			X
Heideweg		8	4			X		X		X		X
Industrie- und Gewerbegebiet	4	8	4			X		X	X			X
Industrie- und Gewerbegebiet Nr. 6, 8,11,13,15,21, 43,44 bis 52		8	4			X		X		X		X
Kastanienallee		8	4			X				X		
Kiefernweg		8	4			X		X		X		X
Mühlenteich		8	4			X		X		X		X
Mühlenweg		8	4			X		X		X		X
Mürower Weg	4	8	4			X		X	X			X
Schmiedeweg, Abzweig Mürower Weg bis Abzweig Ahornweg		8	4			X		X		X		X
Schmiedeweg, Abzweig Mürower Weg bis Am Dorfteich	4	8	4			X		X	X			X
Straße der Jugend	4	8	4			X		X	X			X
Straße der Jugend 10-12,16-18, 20-22		8	4			X		X		X		X
Technologie und Gemeindezentrum	4	8	4			X		X	X			X
Zum Felchowsee	4	8	4			X		X	X			X
Zum Felchowsee Nr. 17-19, 21-23,25-27		8	4			X		X				X